

**2265. Baulinien.** Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 19./24. August 1938, daß der Gemeinderat am 15. September 1937 die Abänderung der Baulinien der Zolliker- und der Hammerstraße, der Hösch- und Flühgasse beschlossen habe. Auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 26. Oktober 1937 ist von zwei Seiten Einsprache erhoben worden. Mit Beschlüssen vom 24. Juni 1938 hat der Bezirksrat Zürich den Rekurs von Robert Feuchts Erben abgewiesen und denjenigen des Baukonsortiums „Südend“ als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Gemäß dem Zeugnis des Bezirkrates vom 12. August 1938 sind keine weiteren Rekurse eingegangen. Eine Erkundigung bei der Staatskanzlei ergab, daß Feuchts Erben gegen den Entscheid des Bezirkrates nicht rekurriert haben.

Im Interesse des künftigen Ausbaues der Zollikerstraße, deren Baulinien laut Regierungsratsbeschluß vom 19. Januar 1894 bloß 15 m gegenseitigen Abstand aufwiesen, wird die bergseitige Baulinie um 5 m zurückgelegt und damit der Abstand auf 20 m erweitert. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme drängten sich einige weitere Korrekturen der Baulinie auf. An der Kreuzung der Zolliker- mit der Hammerstraße und der Höschgasse wird durch Zurücksetzung der Baulinie die Übersicht verbessert. Außerdem wird an der Altenhof-/Südstraße die talseitige Baulinie abgerundet; im äußersten Teil der Zollikerstraße erfolgt an der Flühgasse eine den künftigen Ausbau fördernde Streckung der Baulinien.

Eine kleine Änderung der Baulinien der Zollikerstraße ergibt sich schließlich noch an der Grenze gegen Zollikon, wo sich deren Abstand auf 16,5 m verengt hat. Nach Fühlungnahme der städtischen Behörde mit dem Bauamt Zollikon wird in dieser Gemeinde eine entsprechende Anpassung der Baulinien in die Wege geleitet.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung der Baulinien der Zollikerstraße:

- a) zwischen Höschgasse und Südstraße mit Erweiterung der Einmündung der Südstraße;
- b) bei der Flühgasse und an der Kreuzung mit dieser;
- c) bei der Stadtgrenze,

ferner der Hammerstraße und Höschgasse zwischen Mühlebach- und Zollikerstraße wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt (Pläne Nrn. 3038 und 3043).

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß der Doppel der Pläne mit Genehmigungsvermerk, den Gemeinderat Zollikon, sowie an die Baudirektion.